VERBAND BASELLANDSCHAFTLICHER GEMEINDEN

Veranstaltung für neue Präsidien und neue Gemeinderatsmitglieder

Leitung einer Gemeindeversammlung

10. September 2020

1. Begrüssung

Matthias Gysin, Geschäftsführer VBLG

Programm

1. Begrüssung
2. Bedeutung der Gemeindeversammlung
3. Einberufung der Gemeindeversammlung
4. Durchführung der Gemeindeversammlung
5. Nachbereitung der Gemeindeversammlung
6. Rechtsmittel
7. Abschluss und Apéro

2. Bedeutung der Gemeindeversammlung

Matthias Gysin, Geschäftsführer VBLG, Dozent FHNW

Gewaltenteilung

Legislative

Gemeindeversammlung

3 Hauptaufgaben

- Gesetzgebung
- Budgethoheit
- Oberaufsicht

Exekutive

Gemeinderat

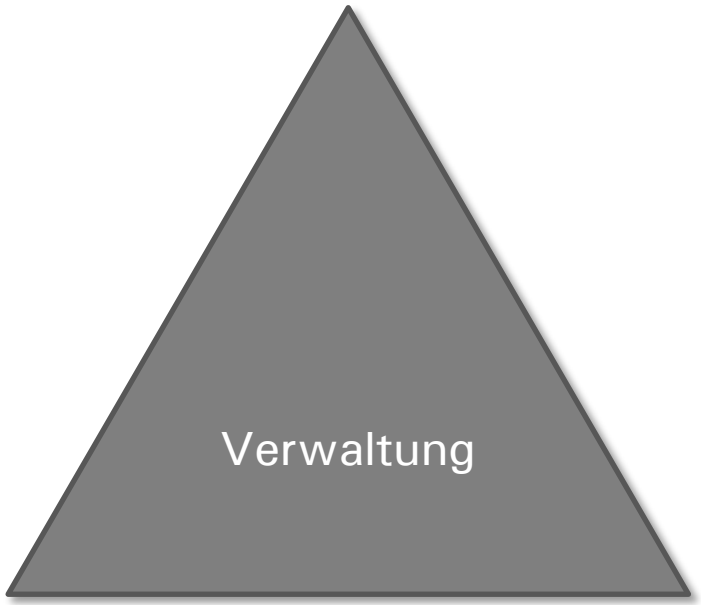

Unterstützung Legislative

Legislative

Gemeindeversammlung

- **Gesetzgebung**
- **Budgethoheit**
- **Oberaufsicht**

Evtl. Gemeinde-kommission

GPK und RPK

Exekutive

Gemeinderat

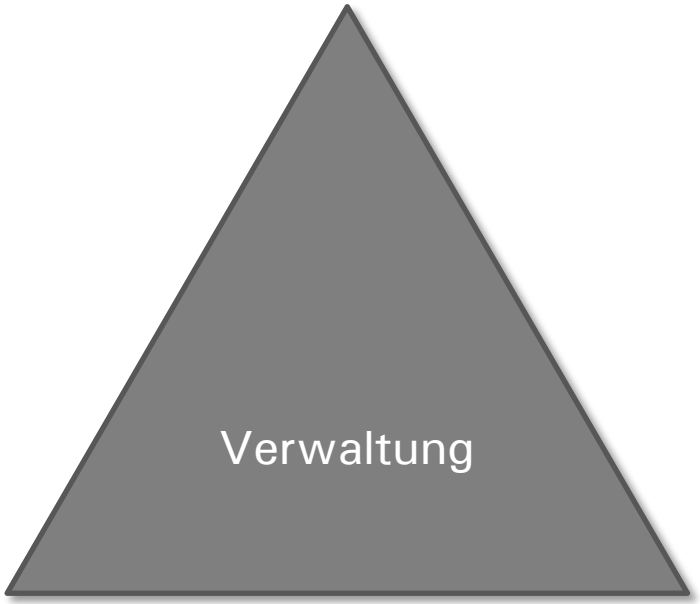

Geschäfte von Gemeinderat

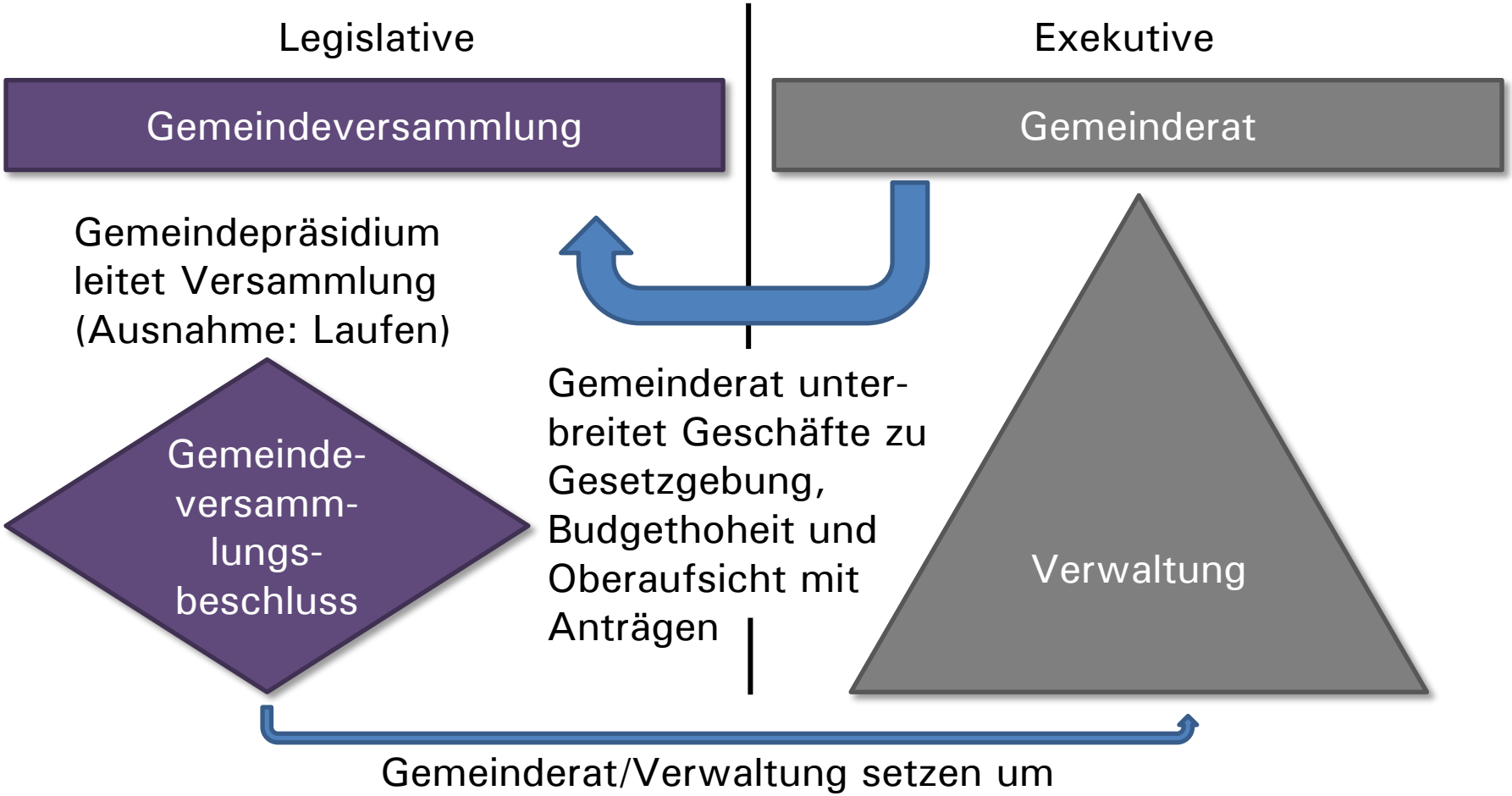

Aus der Versammlung

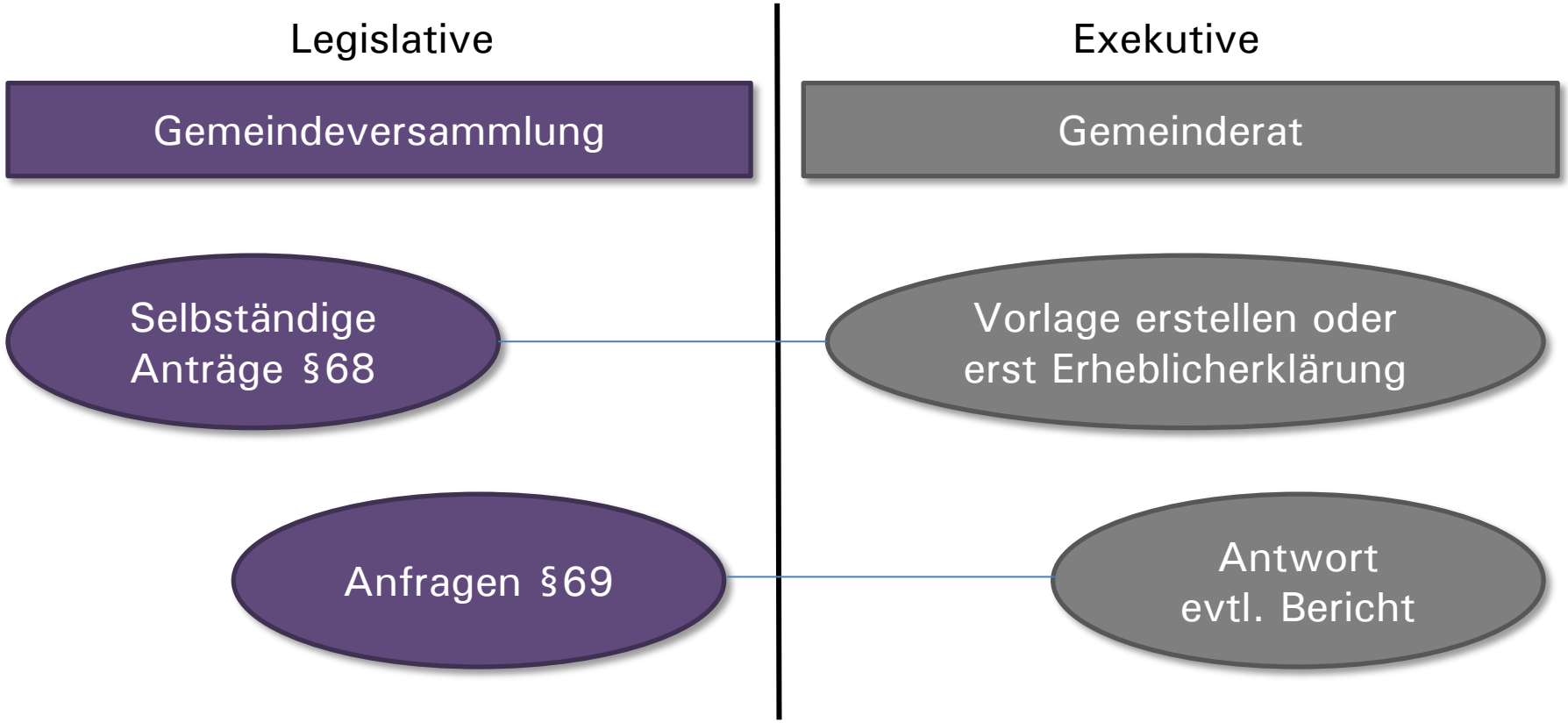

3. Einberufung der Gemeindeversammlung

Miriam Bucher, Leiterin Stabsstelle Gemeinden FKD BL

Vor der Gemeindeversammlung

- Einberufung
- Vorbereitung
- Einladung

Einberufung: §§ 54, 158 Abs. 2 und 164 Abs.3 Gemeindegesetz

- So oft wie nötig, in jedem Fall jedoch zur Jahresrechnung und zum Budget

- Einberufung durch 5% der Stimmberechtigten
  → Durchführung innerhalb eines halben Jahres

Vorbereitung: § 54a Gemeindegesetz

- Vorbereitung der Geschäfte
- Erstellung Geschäftsverzeichnis (Traktandenliste)
- Antragstellung zu jedem Geschäft

Einladung: § 55 i.V. mit § 46b Absatz 1, Buchstabe a Gemeindegesetz

- Mindestens 10 Tage vor der GV
- In einem amtlichen Publikationsorgan in Papierform veröffentlicht
- Inhalt:
  - Traktandenliste
  - Angabe der Stelle, wo weitere Unterlagen eingesehen werden können (z.B. auf der Verwaltung)
- *WICHTIG: über Geschäfte, welche nicht gemäss § 55 publiziert wurden, darf nicht Beschluss gefasst werden! (§ 57 Gemeindegesetz)*

4. Durchführung der Gemeindeversammlung

Am Beispiel der Gemeinde Beispieldorf

«Versammlungsleiter» Erwin Müller, ehemaliger Gemeindepräsident Bubendorf

Juristische Expertin Miriam Bucher, Leiterin Stabsstelle Gemeinden BL

Moderation Matthias Gysin, Geschäftsführer VBLG, Dozent FHNW

Für Fragen und Erfahrungsaustausch:

Verena Scherrer, Gemeindepräsidentin, Bennwil

Giorgio Lüthi, ehemaliger Gemeindepräsident Münchenstein

GEMEINDEVERSAMMLUNG

DER GEMEINDE BEISPIELDORF VOM 10. September 2020

TRAKTANDEN:

1. Protokoll
2. Änderung des Polizeireglements: Ergänzung § 4 Abs 7 und 8
3. Änderung des Reglements über die Familienergänzende Kinderbetreuung erneute Beschlussfassung nach Genehmigungsvorbehalten der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion.
4. Nachtragskredit in der Höhe von CHF 61‘575.50, davon 45‘355.50 zu Lasten des Strassenbaus und 16‘220 zu Lasten der Wasserrechnung Neubau der Hauptstrasse, Beschlussfassung
5. Erweiterung der Urnenwand auf dem Friedhof mit einem Kreditbegehren in der Höhe von CHF 320‘000
6. Verschiedenes

Traktandum 3

Änderung des Polizeireglements:

Ergänzung § 4 Abs 7 und 8

Auszug aus dem Polizeireglement von Beispieldorf

Hinweis: § 4 Abs. 7 und 8 sollen neu eingefügt werden.

§ 3 Grundsatz

Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

[1]Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr

[2]Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Dritt- personen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

[3]Haus- und Gartenarbeiten, wie Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln sowie die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 20.00 Uhr und am Sams- tag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, gestattet.

[4]Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

[5]Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

[6]An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 4 des Ruhetagsgesetzes).

[7]Glocken von landwirtschaftlichen Nutztieren auf der Weide, sind – sowohl innerhalb wie ausserhalb des Siedlungsgebietes – ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.

[8]Das Läuten (Zeitschläge, kirchliche Anlässe, Bettzeitläuten, spezielle Anlässe, etc.) der Kirchenglocken ist ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

://: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision des Polizeigesetzes Beispieldorf vom 30. Februar 1999 betreffend § 4, Abs. 7 und 8 zuzustimmen.

Anträge aus der Versammlung

… [wird vor Ort erfasst]

Anträge

Besonderheit:
Gemeindekommission

- Eintreten
- Wortmeldungen -> Empfehlungen
  -> Änderungsanträge
- Ordnungsanträge
- Abstimmung -> über Änderungsanträge
  -> bei mehreren -> Gegenüberstellung
  -> Schlussabstimmung

5. Nachbereitung der Gemeindeversammlung

Miriam Bucher, Leiterin Stabsstelle Gemeinden FKD BL

Nach der Gemeindeversammlung

- Protokoll
- Publikation Beschlüsse
- Einsicht ins Protokoll
- Protokollbeanstandungen

Das Protokoll: § 59 Gemeindegesetz

- Protokollführung in der Regel durch Gemeindeverwalter/in
- Unterzeichnung durch versammlungsleitende **und** protokollführende Person

Publikation der GV-Beschlüsse, § 46b Absatz 1 Buchstabe b Gemeindegesetz

- Wo: In einem von der Gemeinde bezeichneten amtlichen Publikationsorgan in Papierform

- Was: Sämtliche an der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse oder Hinweis, wo diese eingesehen werden können (z.B. auf der Verwaltung)

Einsicht ins Protokoll, § 59 Absatz 3 Gemeindegesetz

- Spätestens 10 Tage vor der nächsten GV
- Einsehbar für alle Stimmberechtigten
- In der Regel auf der Gemeindeverwaltung

Protokollbeanstandungen, § 60 Absatz 3 Gemeindegesetz

- Anlässlich der nächsten GV
- Als Antrag (Änderung, Ergänzung, Streichung etc.)
- Beschluss der GV

Rechtsmittel, §§ 49, 172 ff. Gemeindegesetz

- Fakultatives Referendum gegen Beschlüsse der GV → Voraussetzungen § 49 Gemeindegesetz

- Beschwerde
  - gegen Entscheide der Stimmberechtigten, § 172 Absatz 1
  - Wegen Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten, § 172 Absatz 2

7. Abschluss

Matthias Gysin, Geschäftsführer VBLG